



VERORDNUNG ÜBER DIE
BEFÖRDERUNGSENTGELTE UND
BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN
VERKEHR MIT TAXEN IN DER STADT RODGAU
(TAXITARIF)

Aufgrund der §§ 11 Abs. 1 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert am 07.06.1978 (BGBl. I S. 685) in Verbindung mit § 1 Ziff. 3 und § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 27.07.1961 (GVBl. I S. 118), zuletzt geändert am 24.10.1974 (GVBl. I S. 551) wird festgesetzt:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet Rodgau (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Das Pflichtfahrgebiet der Taxen umfasst das Gebiet der Stadt Rodgau.
- (3) Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2

Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen aus der Grundgebühr, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen zusammen.

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundgebühr: | 3,00 EUR |
| 2. Fahrpreis je km: | 2,00 EUR |
| 3. Wartezeit, auch verkehrsbedingt, je Stunde: | 30,00 EUR |

§ 3 Gepäckbeförderung

6)

Kleingepäck bis 25 kg:	frei
Gepäckstücke über 25 kg je Stück:	EUR 0,25
lebende Tiere (Blindenhunde frei):	EUR 0,25

§ 4 Sonderkosten

- (1) Wird das bestellte Taxi nicht in Anspruch genommen, so ist das Entgelt für die Anfahrt auch im Stadtgebiet, einschließlich Grundgebühr und dem Kilometerpreis zu vergüten.
- (2) Der Fahrer kann vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
- (3) Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.
- (4) Sonderbestellungen zu Hochzeiten und Beerdigungen unterliegen nicht dieser Tarifordnung.

§ 5 Verfahrensvorschriften

- (1) Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
 - (2) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Entgelt für den Streckenteil außerhalb des Pflichtfahrgebietes vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.
 - (3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach der durchfahrenen Strecke zu berechnen. Nach der Fahrt, darf keine weitere Personenbeförderung mehr durchgeführt werden, bevor nicht der Fahrpreisanzeiger repariert und ggf. neu geeicht worden sind.
- 9)
- (4) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.
 - (5) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.
 - (6) Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung über das Beförderungsentgelt, gegebenenfalls unter Angabe der Fahrstrecke, zu erteilen. Die Quittung muss mit dem Stempel des Unternehmers und der Ordnungsnummer des Fahrzeugs versehen sein.
 - (7) Der Taxifahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diesen Taxitarif werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Rodgau, den 12.06.1981

Der Magistrat
der Stadt Rodgau

gez. Scherer
(Bürgermeister)

-
- 1) geändert durch Beschluss des Magistrates vom 15.04.1991
bekannt gemacht am 25.04.1991
in Kraft getreten am 01.05.1991
 - 2) geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.05.1994
bekannt gemacht am 01.06.1994 und 02.06.1994
in Kraft getreten am 01.07.1994
 - 3) geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.09.1998
bekannt gemacht am 01.10.1998
in Kraft getreten am 02.10.1998
 - 4) geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.06.2000
bekannt gemacht am 15.06.2000
In-Kraft-Treten am 01.07.2000
 - 5) geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.06.2000
bekannt gemacht am 15.06.2000
In-Kraft-Treten am 01.01.2002
 - 6) geändert mit Beschluss der Euro-Änderungssatzung vom 05.11.2001,
bekannt gemacht am 15.11.2001
In-Kraft-Treten am 01.01.2002
 - 7) geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2001
bekannt gemacht am 13.12.2001
In-Kraft-Treten am 01.03.2002
 - 8) geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.02.2007
bekannt gemacht am 22.02.2007
In-Kraft-Treten am 16.04.2007
 - 9) geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.11.2017
bekannt gemacht am 04.01.2018
In-Kraft-Treten am 05.01.2018